



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Sozialhilfe, Ausländerrecht,
Umsetzung SGB II
Az.: 426-00, 429-11
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

9. März 2016

Rundschreiben Nr. 113/2016

Leistungsausschluss für bestimmte EU-Bürger

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 041/2016 vom 4. Februar 2016

Kurzfassung:

Der Ausschluss bestimmter EU-Bürger von Leistungen des SGB II und der Sozialhilfe beschäftigt weiter die Gerichtsbarkeit:

- Das Bundessozialgericht hat zwei weitere Entscheidungen schriftlich ausgefertigt. Es bekräftigt Sozialhilfeansprüche aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens, das die Bundesrepublik nur für das SGB II gekündigt habe, nicht auch für die Sozialhilfe, sowie aufgrund eines abgeleiteten Recht aus dem Aufenthaltsrecht eines Kindes zum Zwecke der Ausbildung.
- In der Sozialgerichtsbarkeit wird die BSG-Rechtsprechung zunehmend abgelehnt. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat rechtskräftig entschieden, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht komme und jedenfalls ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten keine Ermessensreduktion auf Null rechtfertige.
- Der Europäische Gerichtshof hat in einer erneuten Entscheidung („García-Nieto“) den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate bekräftigt.

Der Deutsche Landkreistag fordert nach wie vor eine gesetzgeberische Klarstellung, dass EU-Bürger, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, auch keine Sozialhilfe erhalten.

Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat seine umstrittene Rechtsprechung vom 3. Dezember 2015, wonach bestimmten EU-Bürgern, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, stattdessen Sozialhilfe zu gewähren sei, in zwei Urteilen vom 20.1.2016 bekräftigt. Zu diesen Entscheidungen liegt bislang nur der als **An-**

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

lage 1 beigefügte Terminbericht des BSG Nr. 1/16 vor (Az. B 14 AS 15/15R und B 14 AS 35/15 R)).

Die drei Urteile vom 3. Dezember 2015 sind mittlerweile sämtlich ausgefertigt. In dem ersten Verfahren rumänischer Staatsangehöriger hatte das BSG nach Ablauf von regelmäßig sechs Monaten einen verfestigten Aufenthalt angenommen, für den ohne Ermessen Sozialhilfe in vollem Umfang zu gewähren sei (Az.: B 4 AS 44/15 R).

In dem zweiten Verfahren griechischer Staatsangehöriger sieht das BSG gestützt auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) einen Sozialhilfeanspruch und verweist das Verfahren an die Vorinstanz zurück, weil Feststellungen zu den Ausschlussgründen des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II fehlten (Az. B 4 AS 59/13 R, **Anlage 2a**).

Es stellte fest, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU oder den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sozialrechtlich die für einen Leistungsausschluss notwendige positive Feststellung eines Aufenthaltsrechts „allein aus dem Zweck der Arbeitsuche“ hindere. Die demnach erforderliche Prüfung der möglichen anderen Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU habe das Landessozialgericht nicht vorgenommen. Diese Feststellungen seien auch nicht deshalb entbehrlich, weil sich der Kläger weiterhin auf das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 1 EFA berufen könnte. Dem stehe der von der Bundesregierung am 19. Dezember 2011 erklärte Vorbehalt nach Art. 16 Abs. b EFA entgegen, der formell und materiell wirksam sei.

Allerdings blieben Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII weiterhin möglich und seien vom Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 EFA umfasst. Der Kläger könnte Sozialhilfeleistungen nach dem EFA beanspruchen, wenn er sich im streitigen Zeitraum weiterhin auf ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche berufen konnte. Da die Bundesregierung bezogen auf die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinen Vorbehalt erklärt habe, seien Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege einer Gleichbehandlung mit inländischen Staatsangehörigen zu erbringen. Die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB XII finde dann von vornherein keine Anwendung.

In dem dritten Verfahren schwedischer Staatsangehöriger anerkennt das BSG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines Elternteils aus dem Aufenthaltsrecht des Kindes und verweist gleichfalls an die Vorinstanz zurück (Az. B 4 AS 43/15 R, „Alimanovic“, **Anlage 2b**).

Ein Aufenthaltsrecht der Kläger könne auch ein abgeleitetes Recht eines Elternteils aus dem Aufenthaltsrecht eines Kindes sein, soweit und solange die regelmäßig minderjährigen Kinder eines Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers für die Wahrnehmung ihrer Ausbildungsrechte aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge des Elternteils bedürften, um ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können. Die einmal erworbenen Ausbildungs- und Aufenthaltsrechte der Kinder bzw. der Elternteile bestünden nach der EUGH-Rechtsprechung unabhängig von den in der Richtlinie 3004/38/EG festgelegten Voraussetzungen ausreichender Existenzmittel sowie eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes fort und seien autonom gegenüber den unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat regeln.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Beschluss vom 11. Februar 2016 (Az.: L 3 AS 668/15 B ER) weicht das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz explizit von den BSG-Rechtsprechung ab. Das Gericht stellt seinem Beschluss folgende Leitsätze voran:

Erwerbsfähige Unionsbürger, die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, haben grundsätzlich auch keinen Leistungsanspruch nach dem SGB XII (§ 21 S. 1 und § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Ein Anspruch auf Sozialhilfe als Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII kann bei erwerbsfähigen Unionsbürgern, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet für mehr als sechs Monate rechtfertigt hierbei regelmäßig keine Ermessensreduktion auf Null (Abweichung von BSG-Urteil vom 3.12.2015 – B 4 AS 44/15 R).

Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII ist nicht verfassungswidrig.

Das Gericht erläutert, dass eine Leistungspflicht des Trägers der Sozialhilfe „nicht ernsthaft in Betracht“ komme, weswegen der Sozialhilfeträger nicht einmal beigeladen wurde. Mit Blick auf die Ermessens- und Einzelfallregelung in § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII, die das BSG zu einer flächendeckenden Regelung gemacht hat, führt das LSG aus, dass den Ermessensleistungen allenfalls ein Ausnahmecharakter beigegeben werden könne, sodass es besonderer Umstände bedürfe, um von dem grundsätzlich geltenden Leistungsausschluss abzuweichen. Solche Umstände seien aber weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich.

Die vom BSG als Begründung für eine Ermessensreduktion auf Null herangezogene, nach sechs Monaten regelmäßig eintretende Verfestigung des Aufenthaltsrechts könne nicht Grundlage einer Ausnahmeentscheidung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII sein. Für eine regelmäßige „Verfestigung des Aufenthaltsrechts“ nach sechs Monaten ließen sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen keinerlei Anhaltspunkte ableiten. Zudem handele es sich um eine abstrakt-generelle Erwägung, die eine Ausnahme in einem konkreten Einzelfall angesichts des auch für diesen Fall gesetzlich grundsätzlich angeordneten Leistungsausschlusses nicht rechtfertigen könne. Denn dadurch würde die gesetzliche Regelung in ihr Gegenteil verkehrt und eine Regelung zur Anwendung gebracht, für die es so in den gesetzgebenden Körperschaften keine politische Mehrheit gegeben habe.

Europäischer Gerichtshof

Mit seinem als **Anlage 4** beigefügten Urteil vom 25. Februar 2016 (Rechtssache C-299/14, kommunales Jobcenter Kreis Recklinghausen ./ García-Nieto) bekräftigt der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass ein Mitgliedstaat generell Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts von bestimmten Sozialleistungen wie den deutschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausschließen könne.

Der EuGH weist darauf hin, dass EU-Bürger nach der „Unionsbürgerrichtlinie“ das Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten hätten. Da die Mitgliedstaaten von Unionsbürgern während dieses Zeitraums nicht verlangen dürften, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und eine persönliche Absicherung für den Krankheitsfall verfügten, erlaube die Richtlinie den Mitgliedstaaten, zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts ihrer Systeme der sozialen Sicherheit den betreffenden Unionsbürgern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts jegliche Sozialhilfeleistungen zu verweigern. Eine solche Versagung setze keine Prüfung der persönlichen Umstände des Betroffenen voraus.

Bewertung

Der DLT fordert bekanntlich eine gesetzgeberische Klarstellung, dass EU-Bürger, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, auch keine Sozialhilfe erhalten.

Nach dem Sozialgericht Berlin (Urteil vom 11. Dezember 2015, Az.: S 149 AS 7191/13) hat sich nun erstmals auch ein Landessozialgericht explizit von der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts distanziert – für die Sozialgerichtsbarkeit ein bemerkenswerter Vorgang.

Das BSG sieht sich zum wiederholten Male dem Vorwurf ausgesetzt, gesetzgeberische Regelungen quasi in ihr Gegenteil zu verkehren und damit im Ergebnis die Norm unzulässigerweise zu verwerfen. Zuletzt war dieselbe Kritik gegenüber der BSG-Rechtsprechung zur Regelbedarfsstufe für volljährige behinderte Menschen, die in einer Wohngemeinschaft oder bei ihren Eltern leben, geäußert worden.

Über die vom Bund in Aussicht gestellte Rechtsänderung werden wir unverzüglich unterrichten. Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme.



Theel

Anlage
(**nur** digital)